

Ich sanktioniert und durch Abdruck in der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Erst dieser staatliche Akt macht die von der Kirchengewalt getroffenen Anordnungen staatsrechtlich wirksam.

§ 6. Die rechtliche Natur der ZB. ist kontrovers. Gewöhnlich stellt man sie den K. gleich und erklärt sie deshalb entweder für einfache kirchliche Indulte oder für widerrechtliche Staatsgesetze oder für bindende Verträge. (Auf diesem Standpunkte stehen z. B. Meier in Herzogs Realencyklopädie für protest. Theologie 10, 730 und Hergenröther im Kirchenlexikon 3, 815 ff.) Gegen einen Vertragscharakter spricht indessen schon der Umstand, daß bei den Bullen vorausgegangenem Gesetzwahlungen die Uebnahme von vertragmäßigen Verpflichtungen staatsseitig ausdrücklich verneint worden ist. Um freie Hand zu behalten, lehnten die deutschen Staaten, Bayern ausgenommen (§ 4 II), den Abschluß von Konfordaten ab und erklärten, sich mit einer ZB. begnügen zu wollen. Die Instruktionen des preussischen Unterhändlers Niebuhr lassen hierüber keinen Zweifel zu. Demgemäß wurde auch in dem späteren Publikandum der Staatsregierung v. 11. 8. 1821 offen ausgesprochen: „Der König konnte den Vollbehalt seiner Hoheitsrechte nicht von fremder Anerkennung abhängig machen, nicht den freien Gebrauch derselben durch beengende Verträge einschränken wollen.“ In Wirklichkeit liegen nur sog. „administrative Verabredungen“ sans force de traité, d. h. keine festen Abmachungen, sondern nur allgemeine Absprachen vor. Der in Rom mehrere Jahre hindurch geführte Meinungsaustrausch hatte lediglich den Zweck, über die Ansichten und Absichten der Interessenten gegenseitig Klarheit zu schaffen. Dagegen geschah nichts, was einerseits die Freiheit des Staatswillens, andererseits die Entschliessungen der römischen Kurie für die Zukunft präjudizieren konnte. In diesem Sinne hat die StabD v. 23. 8. 1821 der preuß. ZB. nur für ihren „wesentlichen Inhalt“, d. h. nur für gewisse, mit der „Verabredung“ zusammenstimmende sachliche Verfügungen „unbeschadet der Majestätsrechte“ die königl. „Billigung und Sanktion“ erteilt, kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates von allen, die es angeht, zu beobachten seien.

§ 7. Die deutschen Zirkumskriptionsbullen. Die heutigen Diözesangrenzen und Einrichtungen in Deutschland sind reguliert [V. Bistum Band I 489, 492]:

1. Für Bayern durch die ZB. Dei ac domini nostri v. 1. 4. 1818. Diese bildet eine Beilage zu dem bayer. K. von 1817 und ist staatlich wie kirchlich publiziert am 23. 9. 1821 (abgedr. in Weiß, Corp. jur. eccles. hod. 1833, 126).

2. Für Preußen, alte Lande, durch die ZB. de salute animarum v. 16. 7. 1821, staatlich sanktioniert durch die StabD v. 23. 8. 1821 und mit der letzteren publiziert in der GZ 114 ff (abgedr. in Walter, Fontes jur. eccl. 1862, 239). Einen integrierenden Bestandteil der Bulle bildet das an die preussischen Domkapitel gerichtete Breve Quod de fidelium v. 16. 7. 1821 über die Besetzung der bischöflichen Stühle (abgedr. bei Walter 262).

3. Für Hannover ist die ZB. Impensa Romanorum v. 26. 3. 1824 staatlich genehmigt durch G v. 20. 5. 1824 (abgedr. bei Walter 265).

4. Für die oberheinische Kirchenprovinz (Waden, Württemberg, beide Hessen, Nassau, Hohenzollern, Frankfurt a. M.) durch die beiden ZB. Provida sollersquo v. 16. 8. 1821 und Ad dominici gregis custodiam v. 11. 4. 1827, staatlich genehmigt durch landesherrliche Erl v. 9. 10. 1827 (für Nassau), v. 12. 10. 1827 (für Großh. Hessen), (v. 16. 10. 1827 (für Waden), v. 24. 10. 1827 für Württemberg), v. 31. 8. 1829 (für Kurhessen) (abgedr. bei Walter 322). Auch diese beiden Bullen werden wesentlich ergänzt durch ein sog. Explikativbreve Re sacra v. 28. 5. 1827, gerichtet an das Domkapitel von Freiburg wegen Besetzung des erzbischöflichen Stuhles (abgedr. bei Herrmann, Staatl. Acto bei Bischofswahlen 1869, 72).

Quellen: Abdruck der K. u. ZB. bei Münch, Volkst. (?) Samml. aller K., 2 Bde., 1830; Nussl, Conventiones de reb. eccles. inter S. Sed. et civ. potest. 1870; G. de Lusse, De jure publ. s. diplom. eccl. cath. 1877.

Literatur: Außer den Handbüchern des Kirchenrechts und den oben vermerkten Schriften: C. Meier, Zur Gesch. der römisch-deutschen Frage, 3 Bde., 1871 ff; Hübler, Zur Revision der Lehre von der rechtl. Natur der K. in der 3. f. Kirchenrecht 3, 204; 4, 105. Zur Frage über die rechtl. Natur der K. in dem Arch für kath. Kirchenrecht 38, 56; Kuster, Ueber die rechtl. Natur der K. u. ZB 1907. **Hübler.**

Konkordat

¶ Evangelische Kirche § 2, Katholische Kirche § 2 II 2, Bischof § 3

Konsuln

§ 1. Organisation des Konsularwesens¹⁾. § 2. Funktionen der Konsularbeamten. § 3. Konsulargerichtsbarkeit. § 4. Besondere Organisationen (Aegypten; Kommunalverbände). § 5. Tätigkeit im Interesse der Handelsflotte. § 6. Gebühren.

§ 1. Organisation des Konsularwesens.

[Min. d. Ausw. Angelegenheiten, Gesandte.]

1. Die Entstehung der konsularischen Einrichtungen ist zurückzuführen auf die Beziehungen der italienischen Handelsrepubliken zum Orient (Literatur zur Geschichte bei v. König, GZ 3). Noch heute

1) Reformfragen

(vgl. auch § 1 B. 2, 6, § 2 III 3, 10):

1. Die Vorbildung der Konsuln. Im Oktober 1911 hat das Auswärtige Amt einen Fachunterricht in die Wege geleitet. Er umfaßt: feste Kurse, um dem Anwärter eine praktische Kenntnis von Handel und Industrie zu verschaffen, soweit dies den auswärtigen Dienst interessiert — Ergänzung durch Vorträge von Männern aus der Praxis von Handel und Industrie — Vorträge von Praktikern des Konsulardienstes über einzelne Gebiete der konsularischen Praxis. Die schwerwiegende Frage der Vorbildung ist allerdings auch anderwärts im Flusse. Treffliche Uebersicht über